

Förderrichtlinien zur Umsetzung der Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Günzburg

Der Landkreis Günzburg erlässt auf der Grundlage der Art. 68 bis 74 des Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (AGSG), der hierzu einschlägigen Ausführungsbestimmungen (AVSG) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Förderrichtlinien. Ziel einer Förderung durch den Landkreis Günzburg auf der Grundlage dieser Richtlinien ist die Umsetzung der Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

Abschnitt A: Alten- und Altenpflegeheime (Vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege)

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen zur baulichen Verbesserung bzw. Modernisierung bestehender Einrichtungen und Plätze

- zur Sicherung einer zeitgemäßen Wohnqualität sowie
- zur baulichen Anpassung an neue Bedarfe und Betreuungskonzepte,

soweit sie über die Instandsetzung und Instandhaltung hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen.

1.2 Die Schaffung **zusätzlicher** vollstationärer Plätze bzw. Einrichtungen der Altenpflege wird **nur im begründeten Einzelfall gefördert**, z.B. wenn

- Erkenntnisse über einen nicht nur kurzfristigen zusätzlichen (regionalen) Bedarf vorliegen **und**
- die Betreuung und Pflege der Menschen nicht durch den Auf- und Ausbau niedrighschwelliger, ambulanter, teilstationärer und häuslicher Hilfs- und Unterstützungsangebote oder dezentraler, innovativer Wohn- und Betreuungsangebote ausreichend sichergestellt werden kann.

2. Fördervoraussetzungen

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

2.1 Die Pflegeeinrichtung bzw. die von der geplanten Maßnahme betroffenen Heimplätze wird bzw. werden durch den Landkreis Günzburg auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse als bedarfsgerecht bzw. bedarfsnotwendig anerkannt; der Umfang der Maßnahme wird als betriebsnotwendig und die hierfür ausgewiesenen Kosten werden als angemessen beurteilt.

2.2 Art und Umfang der geplanten Maßnahme sind **vor** Antragstellung mit dem Landkreis Günzburg und seinen zuständigen bzw. betroffenen Fachstellen abgestimmt. Die der Maßnahme zugrunde liegende Bauplanung ermöglicht die Umsetzung zeitgemäßer Betreuungskonzepte.

- 2.3 Die Maßnahme entspricht den Leitlinien und fachlichen Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.
Der Vorrang häuslicher und ambulanter Betreuung und Versorgung sowie der Vorrang innovativer, kleinräumiger und wohnortnaher Wohn- und Betreuungsformen wurde beachtet und berücksichtigt.
- 2.4 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch nicht begonnen worden sein.
- 2.5 Der Einrichtungsträger weist nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Landkreis Günzburg nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Berücksichtigung anderer Landkreisaufgaben im Einzelfall.
- 3.2 Abhängig von Art und Umfang der Maßnahme erfolgt die Förderung durch Investitionspauschalen (Festbeträge) oder als Anteilsfinanzierung.
Maßnahmen, deren Gesamtkosten unter 50.000 € liegen, werden nicht gefördert.
- 3.3 Die Förderhöhe ist abhängig von den Gesamtkosten der Maßnahme.
Im Fall der Festbetragsförderung beträgt die Investitionspauschale des Landkreises Günzburg bis zu 10.000 € je Pflegeplatz, im Fall der Anteilsfinanzierung beträgt die Investitionskostenförderung bis zu 30 v.H. der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge auf Investitionskostenförderung sind schriftlich und jeweils bis spätestens 31. März jedes Jahres beim Landratsamt Günzburg einzureichen. Eine Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich.
- 4.2 Neben einer Darstellung von Notwendigkeit, Art und Umfang der Maßnahme sind dem Förderantrag insbesondere ein schlüssiges Gesamt- und Betreuungskonzept, die Eingabepläne, der Finanzierungsplan sowie eine Betriebskostenkalkulation vorzulegen. Weitere Unterlagen, die zur fachlichen Beurteilung des Förderantrages notwendig sind, sind auf Anforderung nachzureichen.
- 4.3 Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen bzw. geklärt sind, wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Auszahlung der Fördermittel

- 5.1 Die Auszahlung der Fördermittel (z.B. Höhe der einzelnen Förderraten, Zeitpunkt der Auszahlung) erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Die Auszahlung der letzten Förderrate in Höhe von 10 v.H. des Förderbetrages erfolgt frühestens nach der Bezugsfertigkeit und nach Vorlage der Schlussabrechnung.
- 5.2 Anträge auf Auszahlung von Förderraten sind bei der Bewilligungsstelle schriftlich einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Baufortschritt und zu den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten enthalten.

6. Prüfungsrecht

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder

ergibt die Überprüfung, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Abschnitt B: Kurzzeitpflege

1. Über die Förderung von Einrichtungen und Plätzen für Kurzzeitpflege entscheidet der Landkreis Günzburg im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises.
2. Bezüglich der Fördervoraussetzungen, des Verfahrens, der Auszahlung der Fördermittel sowie des Prüfungsrechts gelten die entsprechenden Formulierungen des Abschnittes A.

Abschnitt C: Tagespflege

1. Über die Förderung von Einrichtungen und Plätzen für Tagespflege entscheidet der Landkreis Günzburg im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises.
2. Bezüglich der Fördervoraussetzungen, des Verfahrens, der Auszahlung der Fördermittel sowie des Prüfungsrechts gelten die entsprechenden Formulierungen des Abschnittes A.

Abschnitt D: Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste

1 Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Gewährleistung eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, welche durch ihre Angebote und Leistungen zur Stärkung der häuslichen Versorgung beitragen und dabei insbesondere die fachlich qualifizierte Betreuung und Pflege hilfebedürftiger Bürger sicherstellen.
- 1.2 Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten sollen hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste von zusätzlichen Kosten entlastet werden.

2 Zuwendungsempfänger und förderfähige Aufwendungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.
- 2.2 Die Förderung durch den Landkreis Günzburg ist auf die in § 82 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 SGB XI (Pflege-Versicherungsgesetz) genannten Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen begrenzt.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Anspruch auf Investitionskostenförderung hat, wer die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und seine Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages erbringt.
- 3.2 Sofern für die jeweiligen Pflegebereiche gesetzliche Mindestlöhne bestehen, erhalten nur diejenigen Pflegedienste eine Förderung, die an ihre Pflege- und Betreuungskräfte

Vergütungen mindestens in Höhe des für den entsprechenden Pflegebereich festgelegten Mindestlohns zahlen.

- 3.3 Der Pflegedienst führt die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch.
Beim Pflegedienst sind im Jahresdurchschnitt mindestens **zwei** rechnerische Vollzeitkräfte beschäftigt. Davon müssen mindestens 1,5 rechnerische Vollzeitstellen mit Pflegefachkräften im Sinne der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege“ besetzt sein.
- 3.4 Für die Pflegedienstleitung als auch deren Stellvertretung gelten die Vorschriften der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege“. Sie sind mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes beschäftigt.
- 3.5 Der Pflegedienst ist verpflichtet, im Rahmen der Antragstellung das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nachzuweisen bzw. zu bestätigen und alle Angaben zu liefern bzw. zu belegen, welche für die Berechnung des Investitionskostenzuschusses notwendig sind.

4 Besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Umsetzung der Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Günzburg

Pflegedienste, die nachfolgende Bedingungen erfüllen, tragen zur Qualitätssicherung und zur Umsetzung der Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Günzburg bei:

- 4.1 Höchstens 20 % der von MitarbeiterInnen des Pflegedienstes erbrachten Jahresarbeitsstunden, die bei der Ermittlung der förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte zu berücksichtigen sind, werden von geringfügig Beschäftigten erbracht. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang eine evtl. bestehende Sozialversicherungspflicht für die Beschäftigten.
- 4.2 Der Anteil der erbrachten hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen an der Summe der im Förderzeitraum mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungsvergütungen für häusliche Pflegehilfe nach SGB XI beträgt mindestens 5 %.

5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Festbeträge (Förderpauschalen).
- 5.2 Der Investitionskostenzuschuss errechnet sich aus dem jeweiligen für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsbetrag, der Förderpauschale je rechnerischer Vollzeitkraft und der Gesamtzahl der für den Förderzeitraum ermittelten förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte.
- 5.3 Die „Basis-Förderpauschale“ beträgt für alle Pflegedienste, welche die allgemeinen Fördervoraussetzungen im Sinne der Ziffer 3) dieser Richtlinien erfüllt, **850 Euro** je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI erbringt. Sie erhöht sich um jeweils 600 Euro für jede unter der Ziffer 4) formulierte und erfüllte Fördervoraussetzung.
- 5.4 Soweit die Gesamtsumme der nach Maßgabe der Ziffer 7 errechneten Zuschüsse die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Förderpauschalen.

6 Verfahren

- 6.1 Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 6.2 Die Förderung wird auf Antrag unter Verwendung der vom Landratsamt Günzburg zur Verfügung gestellten Vordrucke gewährt.
- 6.3 Der Antrag muss bis spätestens 31. März jeden Kalenderjahres beim Landratsamt Günzburg eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden.
- 6.4 Der Antragsteller hat dem Landratsamt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke folgende Angaben zu liefern:

- 6.4.1 Namen, Zahl und Beschäftigungszeiten aller derjenigen im Vorjahr entgeltlich Beschäftigten, die in diesem Zeitraum Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI erbracht haben.
Berücksichtigt werden nur die Mitarbeiter, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege -BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg, gemeldet sind. Dies gilt auch für die sozialversicherungsfrei Beschäftigten.

Nicht berücksichtigt werden

- Mitarbeiter, die bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert werden (wie z. B. Mitarbeiter der Offenen Behindertenarbeit oder von Mahlzeitendiensten) sowie
- Praktikanten, ehrenamtliche Kräfte, Betreuungskräfte (Präsenzkkräfte) in Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte oder vergleichbaren Wohnformen, Mitarbeiter im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, Auszubildende der Kranken- und Gesundheitspflege.

Solange die Ausbildungsvergütungen von den Pflegeeinrichtungen bezahlt werden müssen, werden Auszubildende der Altenpflege mit einem Vollzeitäquivalent von 0,5 angerechnet.

- 6.4.2 Die Summen der Vergütungen des Vorjahres für Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V (Abrechnung mit den Krankenkassen) und der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI (Abrechnung mit den Pflegekassen) auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z. B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger);
- 6.4.3 Den Anteil der außerhalb des Landkreises Günzburg erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen, soweit der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Günzburg tätig war. Ein diesbezüglicher Anteil wird bei der Ermittlung der förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte in Abzug gebracht.
- 6.4.4 Eine Auflistung der im abgelaufenen Kalenderjahr getätigten Investitionen.

7 Berechnung des Investitionskostenzuschusses

- 7.1 Aus den Erträgen nach SGB V und SGB XI (siehe auch 6.4.2) wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben.
- 7.2 Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziffer 5) multipliziert.

7.3 Gemeindliche Zuschüsse bzw. entsprechende geldwerte Leistungen für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

8 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, nach Abschluss der Bearbeitung aller eingereichten Investitionskostenanträge.

9 Prüfungsrecht

9.1 Der Landkreis hat das Recht,

- zusätzliche antragsbegründende Unterlagen anzufordern und
- durch Einsichtnahme in Personal- und Abrechnungsunterlagen die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes zu prüfen.

9.2 Wird dies ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse können zurückgefordert werden.

9.3 Ein Rückforderungsrecht besteht auch,

- wenn falsche bzw. unwahre Angaben gemacht wurden oder
- wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Abschnitt E: Förderung von Projekten, Maßnahmen und Angeboten in der Seniorenarbeit

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Der Landkreis Günzburg gewährt im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Zuschüsse für konkrete Projekte, Maßnahmen und Angebote, welche dazu beitragen können, die Lebensbedingungen und Lebensqualität älterer bzw. hilfe- oder pflegebedürftiger Menschen zu verbessern.

1.2 Vorrangig gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Stärkung oder Sicherung wohnortnaher häuslicher Betreuung und Versorgung, insbesondere der bedarfsgerechte Auf- und Ausbau niedrigschwelliger bzw. innovativer Beratungs-, Betreuungs-, Hilfs- und Wohnangebote.

1.3 Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Angebote in der Seniorenarbeit, deren Kosten mindestens 2.000 € betragen.

1.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, Leistungen und Angebote eines Antragstellers, soweit er diese aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines Versorgungsvertrages zu erbringen hat.

1.5 Die gesetzliche Förderung der Wohlfahrtspflege durch den Landkreis bleibt von diesen Richtlinien unberührt.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Das Vorhaben bzw. die Maßnahme ist bedarfsgerecht und entspricht den Leitlinien und fachlichen Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

2.2 Art und Umfang des Vorhabens bzw. der Maßnahme sind **vor** Antragstellung mit dem Landkreis Günzburg und seinen zuständigen bzw. betroffenen Fachstellen abgestimmt.

- 2.3 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch nicht begonnen worden sein.
- 2.4 Soweit das Vorhaben bzw. die Maßnahme, für welche/s eine Förderung beantragt wird, örtlich begrenzt ist bzw. ausschließlich den Bürgern einer einzelnen Gemeinde bzw. einzelnen Gemeinden zugute kommt, erwartet der Landkreis Günzburg eine angemessene Beteiligung der jeweiligen Gemeinde/n.
- 2.5 Sofern für das Vorhaben bzw. die Maßnahme gesonderte Förderprogramme aufgelegt sind, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 2.6 Der Antragsteller hat die zur Beurteilung des Förderantrages notwendigen Unterlagen vorzulegen. Abhängig von Art und Umfang des geplanten Vorhabens ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 2.7 Unter Berücksichtigung der Besonderheit einer Maßnahme, für welche eine Förderung beantragt wird, kann im begründeten Einzelfall von einer der unter den Ziffern 2.3 bis 2.5 formulierten Fördervoraussetzungen abgewichen werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Landkreis Günzburg im Einzelfall und unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Besonderheit und Kosten des Vorhabens bzw. der Maßnahme.

4. Verfahren

- 4.1 Förderanträge sind schriftlich und mit einer Beschreibung von Notwendigkeit, Art, Umfang und Kosten des Vorhabens bzw. der Maßnahme beim Landratsamt Günzburg einzureichen. Weitere Unterlagen, die zur fachlichen Beurteilung des Förderantrages notwendig sind, sind auf Anforderung nachzureichen.
- 4.2 Nach abgeschlossener Prüfung und Vorbereitung durch die Verwaltung wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Entscheidung vorgelegt.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel bzw. einzelner Förderraten erfolgt auf schriftlichen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antrag muss Angaben zum Sachstand und gegebenenfalls zu den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten enthalten.

6. Prüfungsrecht

- 6.1 Der Landkreis kann
- die Vorlage von Sachstandsberichten und nach Umsetzung bzw. Verwirklichung des Vorhabens bzw. der Maßnahme Angaben und Nachweise zur Nutzung bzw. Auslastung des Angebotes verlangen sowie
 - die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen.
- 6.2 Sofern der Zuwendungsempfänger die geforderten Angaben bzw. Nachweise verweigert oder eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Abschnitt F: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft und sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

Günzburg, den 05. März 2013
Landratsamt Günzburg

Hubert Hafner
Landrat